



Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek

Gültig ab 19. März 2014

Änderungen, Ergänzungen:

- 1. Januar 2019
- 1. Januar 2026

Der Gemeinderat von Wilderswil erlässt gestützt auf

- Artikel 26 des Organisationsreglements (OgR) vom 24.05.2004
folgende Verordnung:

Name und Zweck	Artikel 1 ¹ Die Schul- und Gemeindebibliothek Wilderswil ist eine kombinierte Bibliothek. Sie wird als Freihandbibliothek geführt. ² Sie dient der Bevölkerung und der Schule als Zentrum für Information, Begegnung, Bildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. ³ Sie ist politisch und konfessionell neutral.
Rechtsträger	Artikel 2 Eigentümerin der Schul- und Gemeindebibliothek Wilderswil ist die Einwohnergemeinde Wilderswil.
Aufsichtsorgan	Artikel 3 ¹ Die Bibliothek untersteht der Aufsicht der Schulkommission Wilderswil. ² Der Gemeinderat stellt die Bibliotheksleitung an. ³ Die Schulkommission erstellt die Benutzungsordnung, eine Stellenbeschreibung und das Pflichtenheft für die Bibliotheksleitung.
Bibliotheksleitung	Artikel 4 ¹ Die Bibliotheksleitung führt die Bibliothek. Sie nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Schulkommission, welche die Bibliothek betreffen, teil. ² Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Pflichtenheft festgehalten.
Mitarbeitende	Artikel 5 Zur Bewältigung ihrer Aufgaben kann die Bibliotheksleitung im Rahmen der festgelegten Kompetenzen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beiziehen.

Benutzung

Artikel 6

¹ Die Benutzung der Bibliothek ist für Benutzer ab dem 18. Altersjahr gebührenpflichtig. Die Nutzung des E-Medien-Abos ist für alle Personen gebührenpflichtig.

² Jedermann ist zur Benutzung der Bibliothek berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält.

³ Die Benutzungsordnung regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek.

⁴ Zuständig für die Benutzungsordnung ist die Schulkommission Wilderswil. Sie entscheidet ebenfalls über einen Ausschluss gemäss Antrag der Bibliotheksleitung. Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.

Gebühren

Artikel 7

a) Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag gilt für das jeweilige Kalenderjahr und beträgt:

- Nutzung physische Medien (ab dem 18. Altersjahr) Fr. 40.00
- Nutzung e-Medien (alle Personen) Fr. 45.00
- kombiniertes Abonnement (physisch + E-Medien) Fr. 75.00

b) Mahngebühr

Schülerinnen und Schüler werden erst ab der 5. Klasse gebührenpflichtig gemahnt.

- 1. Rückruf nach Ablauf der Ausleihfrist Fr. 2.00
- 2. Rückruf 14 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist Fr. 2.00
zuzüglich der 1. Mahngebühr
- 3. Rückruf nach weiteren 14 Tagen Fr. 10.00
zuzüglich der 1. und 2. Mahngebühr

Schadenersatz

Es kann Ersatz aller ausgeliehenen und nicht retournierten Medien gefordert werden.

Bei unsachgemässer Benutzung und beschädigten Medien kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 pro Medium verlangt werden.

Finanzen

Artikel 8

¹ Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinde Wilderswil (im Rahmen des Budgets),
- b) die Jahresbeiträge der Nutzer
- c) Zuwendungen.

² Die Bibliotheksleitung und das Team vertreten die Bibliothek nach aussen.

³ Die Rechnung wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde geführt.

Bestand

Artikel 9

Der Medienbestand wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten regelmässig aktualisiert.

Rekursinstanzen

Artikel 10

¹ Bei Streitfällen zwischen Bibliothekspersonal und Bibliotheksbenutzern oder Bibliotheksleitung und Personal ist die Schulkommission Rekursinstanz.

² Zwischen Bibliotheksleitung und Schulkommission ist der Gemeinderat Rekursinstanz.

Inkrafttreten

Artikel 11

¹ Diese Verordnung tritt auf 19. März 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 29. März 1989 aufgehoben.

Gemeinderat Wilderswil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Die Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. März 2014 einstimmig genehmigt.

Wilderswil, 19. März 2014

Der Gemeindeschreiber

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzung per 01. Januar 2019

Art. 7 Buchstabe b:

Neu: Schülerinnen und Schüler werden erst ab der 5. Klasse gebührenpflichtig gemahnt.

Mahngebühren 3. Rückruf

Alt: CHF 3.00 / *Neu:* CHF 10.00

Neu: Die Erhebung und die Höhe der Mahngebühren obliegen der Schulkommission.

Die Änderung der Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2018 einstimmig genehmigt.

Gemeinderat Wilderswil
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Änderungen, Ergänzung per 01. Januar 2019

Art. 7 Buchstabe b:

Alt: Die Erhebung und die Höhe der Mahngebühren obliegen der Schulkommission.

Neu: gelöscht

Die Änderung der Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 3. April 2019 einstimmig genehmigt.

Gemeinderat Wilderswil
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2019 wurde im Anzeiger Interlaken vom 19. Dezember 2019 und 27. Dezember 2019 publiziert.

Änderungen, Ergänzung per 01. Januar 2026

Artikel 6, Abs. 1:

Ergänzend: Die Nutzung des E-Medien-Abos ist für alle Personen gebührenpflichtig.

Artikel 6, Abs. 4:

Ergänzend: Sie entscheidet ebenfalls über einen Ausschluss gemäss Antrag der Bibliotheksleitung. Nutzungsgebühren werden nicht erstattet.

Artikel 7, a) Jahresbeitrag:

Alt: Der Jahresbeitrag beträgt ab dem 18. Altersjahr CHF 30.00

Neu: Der Jahresbeitrag gilt für das jeweilige Kalenderjahr und beträgt:

- Nutzung physische Medien (ab dem 18. Altersjahr) Fr. 40.00
- Nutzung e-Medien (alle Personen) Fr. 45.00
- kombiniertes Abonnement (physisch + E-Medien) Fr. 75.00

Artikel 7, b) Mahngebühr:

Alt: 2. Rückruf 14 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist

Neu: 2. Rückruf 15 Tage nach Ablauf der Ausleihfrist

aufgehoben: Es kann Ersatz aller ausgeliehenen Medien gefordert werden.

***Neu:* Artikel 7, Schadenersatz:**

Es kann Ersatz aller ausgeliehenen und nicht retournierten Medien gefordert werden.

Bei unsachgemässer Benutzung und beschädigten Medien kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 pro Medium verlangt werden.

Der Gemeinderat Wilderswil hat am 5. November 2025 die vorstehenden Änderungen der Verordnung der Schul- und Gemeindebibliothek genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft.

Einwohnergemeinde Wilderswil

Der Gemeindepräsident:


R. Herren

Der Gemeindeschreiber:


Chr. Hartmann

Bekanntmachung

Die Änderung dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2026 wurde im Anzeiger Interlaken vom 13. November 2025 und 20. November 2025 publiziert.